

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN THEATERSAAL

Mietverträge

1. Mit den Veranstaltern wird über die Benutzung der Räumlichkeiten im Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG ein schriftlicher Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff OR abgeschlossen. Die besonderen Bestimmungen dieses Saalbenutzungsreglements bilden integrierten Bestandteil des Mietvertrages.
2. Die vertragliche Miete wird auch dann geschuldet, wenn die Veranstaltung abgesagt werden muss, es sei denn, die reservierten Räumlichkeiten können am vereinbarten Termin für eine andere Veranstaltung vermietet werden.

Handelt es sich bei der Absage um eine Veranstaltung mit Bankett, behält sich die Geschäftsführung des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG zusätzlich das Recht auf Verrechnung des entgangenen Bankettumsatzes wie folgt vor:

- a) Absage 60 bis 30 Tage vor Termin: Verrechnung von 25% des entgangenen Bankettumsatzes
- b) Absage weniger als 30 Tage vor dem Termin: Verrechnung von 50% des entgangenen Bankettumsatzes

Zur Verrechnung gelangen die Kosten des für die Veranstaltung vorgesehenen Bankettmenüs mal Anzahl Personen gemäss Mietvertrag. Steht zum Zeitpunkt der Absage das Bankettmenü noch nicht fest, so werden die Kosten für das Mindestbankettmenü mal Anzahl Personen gemäss Mietvertrag verrechnet.

3. Besichtigungen/Sitzungen sind limitiert auf zwei Sitzungen à max. 1 Std., danach wird zu CHF 80.00 pro Std. verrechnet.
4. Offerten, Verträge und Veranstaltungsbestätigung:
Für jede Veranstaltung werden einmal der Vertrag, maximal zwei Offerten und eine Bestätigung ausgestellt (im Preis inkl.). Die zusätzlichen Aufwände für weitere Offerten und Verträge werden separat verrechnet mit CHF 80.00/Std.
5. Die Geschäftsleitung des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Diese ist vom Mieter innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.
6. Das Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG kann bei Vertragsabschluss ein Depot oder gemäss Zahlungskonditionen des Vertrages eine Vorauszahlung verlangen.
7. Die Mietverträge werden vom Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG zweifach angefertigt und unterzeichnet.

8. Sollte der rechtsgültig unterzeichnete Vertrag nicht innert 10 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Vermieterin eintreffen, behält sich das Hotel-Restaurant-Theater National AG das Recht vor, ohne Voranzeige die Lokalitäten weiter zu vermieten.

Besondere Bestimmungen

1. *Bühne, Nebenräume und Bühnenlift*
Die Bühne und deren Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des Bühnenpersonals benutzt werden. Zur Bedienung der Bühneneinrichtung ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, nur der Technische Dienst ermächtigt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Mieter. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter die Daten der vorgesehenen Proben anzumelden. Über die endgültige Festsetzung der Probedaten entscheidet das Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG aufgrund des Belegungsplanes. Es darf nur der Bestuhlungsplan des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG benutzt werden.
2. *Bühneneingang / Parkplätze*
Der Bühneneingang befindet sich an der Maulbeerstrasse. Vor dem Bühneneingang kann durch den Veranstalter max. ein Parkplatz (max. 5 Meter) für den Transport der Technik reserviert werden. Es ist dem Veranstalter untersagt, die Parkplätze des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG zu belegen.
3. *Ende / Abbau*
Falls der Abbau länger als bis um 06.00 Uhr am kommenden Morgen dauert, wird zusätzlich für jede angefangene Stunde CHF 150.00 pro Stunde verrechnet.
4. *Abfallentsorgung*
Die Entsorgung von vom Mieter zurückgelassenen Abfällen wird separat in Rechnung gestellt.
5. *Ausstellungen / Grossveranstaltungen*
Die für den Aufbau und den Abbau von Ausstellungen und Grossanlässen benötigten Tage gelten als zahlungspflichtige Miet-Tage.
6. *Garderobe*
Das Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG betreibt die Gästegarderobe.
7. *Restauration*
Die Restauration in allen Räumen ist ausschliesslich Sache des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG. Das Einrichten von Konsumationsständen jeder Art ist untersagt. Die bei einer Tombola gewonnenen Esswaren und Getränke dürfen nicht in den Räumen des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG konsumiert werden.
8. *Unterhaltungsstände*
Ohne Bewilligung des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG ist es verboten, in den Räumlichkeiten des Gebäudes Schiessbuden, Ballwerfstände usw. aufzustellen und zu betreiben.
9. *Dekorationen*
Zur Befestigung von Dekorationen darf nur Material verwendet werden, das keine Beschädigungen verursacht. Die Entfernung der Dekorationen ist Sache des Mieters. Das Mobiliar darf nur mit Zustimmung des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG umgestellt werden.
10. *Zugänglichkeit für die Feuerwehr*
Gebäude, Anlagen und Einrichtungen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

11. *Fluchtwege*

Der Fluchtweg hat als vorbereiteter und freigehaltener Evakuationsweg die Austrittsmöglichkeit von einem beliebigen Ort im Gebäude bis ins Freie zu gewährleisten. Der Fluchtweg dient auch als Einsatzweg für die Feuerwehr. Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen weder durch Standbauten noch durch andere Gegenstände eingeengt oder verstellt werden.

12. *Dekorationsmaterial*

Brennbarkeitsgrad 5 und Qualmgrad 2

13. *Werbung*

Plakate usw. dürfen im Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG nur an den dafür bestimmten Stellen angebracht werden. Das Aufkleben von Plakaten usw. an Fassaden, Säulen, Wänden, Schaukästen und Durchgängen ist verboten.

14. *Feuer und Feuershows*

Leider ist jede Art von Feuerdarbietungen in unseren Räumlichkeiten untersagt. Der Feueralarm wird nicht ausgeschaltet. Die Notausgänge sind stets freizuhalten.

15. *Türwachen*

Bei Freinächten, Disco, Bühnen- und Grossveranstaltungen sind ausgebildete Türwachen obligatorisch.

16. *Bewilligungen*

Der Mieter hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Spezialbewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung dem Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG vorzulegen.

17. *Dezibel*

Wenn 93 DB überschritten werden und eine Kontrolle durchgeführt wird haftet der Veranstalter.

18. *Haftung*

Der Mieter haftet für alle Schäden an den Lokalen einschliesslich deren Einrichtung und Mobiliar. Über den Haftungsanspruch hinaus behält sich das Hotel-Restaurant-Theater National vor, dem verantwortlichen Mieter in Zukunft die Benutzung der Räumlichkeiten des Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG zu verweigern. Das Hotel-Restaurant-Theater National Bern AG haftet nicht für den Verlust von Gegenständen der Veranstalter oder der Veranstaltungsbesucher.

19. *Gerichtsstand*

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag zwischen den Parteien ergeben gilt Bern als Gerichtsstand.

National Bern AG

Die Geschäftsleitung